

## Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 850.1 (Sozialhilfegesetz [SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Zuständigkeitskonflikte sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Kann trotz ernsthafter Bemühungen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Departement.

### § 6b Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Errichtung und Betrieb eines Heims bedürfen vorbehaltlich § 6c einer Bewilligung des Departements.

### § 6c Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinden bewilligen und beaufsichtigen Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen

1. (neu) im stationären Bereich bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden oder
2. (neu) im ambulanten Bereich bis zu sechs volljährigen Personen gegen Entgelt Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.

### § 8 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Unterstützte Personen in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen haben nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung im bisherigen Umfang.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Wer nach Abschluss einer angemessenen Ausbildung, spätestens jedoch ab dem vollendeten 25. Altersjahr, Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erbinnen und Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

II.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup> [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Oktober 2025) wird wie folgt geändert:

§ 11b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, die in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. (geändert) Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung
2. (geändert) Vermittlung von geeigneten Plätzen bei Fremdunterbringung
3. (geändert) Fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung
4. (geändert) Begleitung und Krisenintervention bei Fremdunterbringung
5. (geändert) Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Begleitung von Betreuungsverhältnissen im Bereich der Fremdunterbringung, sofern

1. das Pflegekind seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau hat,
2. es sich um eine behördlich angeordnete Fremdunterbringung handelt,
3. die Begleitung bedarfsgerecht und diese nicht bereits behördlich angeordnet ist und
4. sich die Kosten im Rahmen der Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau bewegen.

§ 86

*Aufgehoben.*

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SR 210

## Synopse

### Teilrevision Sozialhilfegesetz (SHG) und EG ZGB: Pflegeverhältnisse ab Volljährigkeit/Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: 210.1 | **850.1**  
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 5/109)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 5/109)
	<b>Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">850.1</a> (Sozialhilfegesetz [SHG] vom 29. März 1984) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 6b</b> Bewilligung</p> <p><sup>1</sup> Errichtung und Betrieb eines Heimes bedürfen vorbehältlich § 6c einer Bewilligung des Departementes.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist,</li><li>2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind,</li><li>3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.</li></ol>	<p><sup>1</sup> Errichtung und Betrieb eines <del>Heimes</del><u>Heims</u> bedürfen vorbehältlich § 6c einer Bewilligung des <del>Departementes</del><u>Departements</u>.</p>
<p><b>§ 6c</b> Betreuungs- und Pflegeangebote</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bewilligen und beaufsichtigen Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen</p>	

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 5/109)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 5/109)
<p>1. bis zu vier volljährigen Personen im stationären Bereich gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden oder</p> <p>2. bis zu sechs volljährigen Personen im ambulanten Bereich gegen Entgelt Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.</p>	<p>1. <u>im stationären Bereich</u> bis zu vier volljährigen Personen <del>im stationären Bereich</del> gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden oder</p> <p>2. <u>im ambulanten Bereich</u> bis zu sechs volljährigen Personen <del>im ambulanten Bereich</del> gegen Entgelt Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden.</p>
<p><b>§ 19</b> Rückerstattungen durch Private</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Wer nach Abschluss einer angemessenen Ausbildung, spätestens jedoch ab dem vollendeten 25. Altersjahr, Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p> <p><sup>3</sup> Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner oder die Schuldnerin die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er oder sie diesen oder diese beerbt.</p> <p><sup>4</sup> Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre.</p> <p><sup>5</sup> Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.</p>	<p><sup>2</sup> Wer nach Abschluss einer angemessenen Ausbildung, spätestens jedoch ab dem vollendeten 25. Altersjahr, Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. <del>Erben</del><u>Erbinnen</u> und <del>Erbinnen</del><u>Erben</u> haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p>
	<p><b>II.</b></p>

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 5/109)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 5/109)
	Der Erlass RB <a href="#">210.1</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch <sup>1)</sup> [EG ZGB] vom 3. Juli 1991 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 11b</b> Pflegekinderfachstelle</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, die in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung</li><li>2. Vermittlung von geeigneten Plätzen bei Fremdunterbringung</li><li>3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung</li><li>4. Begleitung und Krisenintervention bei Fremdunterbringung</li><li>5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Begleitung von Betreuungsverhältnissen im Bereich der Fremdunterbringung, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Pflegekind seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau hat,</li><li>2. es sich um eine behördlich angeordnete Fremdunterbringung handelt,</li><li>3. die Begleitung bedarfsgerecht und diese nicht bereits behördlich angeordnet ist und</li><li>4. sich die Kosten im Rahmen der Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau bewegen.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>3. fachliche Fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung</li></ol>
	III.

<sup>1)</sup> SR [210](#)

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 5/109)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 5/109)
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.